

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Parchim und Umgebung e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Parchim und wurde am 20.11.1990 im Amtsgericht Parchim in das Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied in der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung LV Mecklenburg-Vorpommern e.V., in der Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e.V. und im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

§ 2

Aufgabe und Zweck

1. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Eltern geistig behinderter, autistischer und mehrfach behinderter Menschen, sonstiger Angehöriger, Freunden, Fachleuten, Förderern und behinderter Menschen.
2. Der Verein stellt sich die Aufgabe, bei der Gesetzgebung mitzuwirken, die die Interessen der Behinderten und ihrer Angehörigen berühren.
3. Der Verein ist offen für die Übernahme vorhandener Strukturen, wie z.B. überregionale Arbeitskreise, die sich mit speziellen Problemen von behinderten Menschen befassen.
4. Der Verein arbeitet mit allen Organisationen verwandter Zielsetzung zusammen und will das Verständnis für die Belange von Menschen mit geistiger Behinderung in der Öffentlichkeit fördern

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 4

Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Geld und Sachspenden
- c) Zuschüsse
- d) sonstige Zuwendungen

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand binnen einer Frist von 3 Monaten. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Entscheidung oder ergeht ein ablehnender Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod oder Verlust der Rechtspersönlichkeit
 - b) Austritt
 - c) Streichung von der Mitgliedsliste
 - d) Ausschluss
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliedsliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des 2. Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind und der Beitrag noch nicht entrichtet ist.
Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Vor dem Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.
Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstiger Unterstützungsleistungen, ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt unberührt.

§ 7

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - Mitgliederversammlung
 - Vorstand

§ 8

Die Mitgliederversammlung

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- Entgegennahme der Geschäftsberichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Abwahl von Vorstandsmitgliedern
- Beratung und Beschlussfassung über Anträge
- Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- Verabschiedung der Wahl- und Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Auflösung des Vereins

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr einberufen oder wenn 1/5 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem Vorstandsmitglied geleitet. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und vom jeweiligen Versammlungsführer unterschrieben.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder, beschlussfähig. Bei Beschlüssen bedarf es der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

5. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitglieder-versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

Zur Annahme des Antrages ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des persönlichen Stimmrechts ist die Anwesenheit erforderlich. Bei Verhinderung ist rechtzeitig die Briefwahl zu beantragen.

§ 9

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens 3 weiteren Vorstandsmitgliedern.

Unter Berücksichtigung der Gesamtverantwortung des Vorstandes für die Vereinsarbeit der Lebenshilfe, sollte der Vorstand nach Möglichkeit mehrheitlich mit Eltern von Menschen mit geistiger Behinderung besetzt sein.

2. Der Verein wird im Rechtsverkehr gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

Außergerichtliche Vertretungen regelt im weiteren die Geschäftsordnung.

3. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für 4 Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist.

4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied berufen.

5. Entgeltliche Mitarbeiter des Vereins dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Übernimmt ein Vorstandsmitglied eine entgeltliche Tätigkeit im Verein, so scheidet er aus dem Vorstand aus oder wird für die Zeit beurlaubt.

6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

7. Der Vorstand kann zur fachlichen Beratung und Unterstützung einen Beirat, sowie Ausschüsse berufen.

8. Der Vorstand erarbeitet eine Beitragsordnung.

§ 10

Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der Jahresbeitrag ist bis zum 31.03. des laufenden Kalenderjahres zu entrichten. Die Höhe des Beitrages ist in der Geschäftsordnung einzusehen.

§ 11

Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist im Verein das Kalenderjahr.

§ 12

Die Geschäftsführung

Zur Durchführung der Vereinsaufgaben kann der Vorstand eine Geschäftsstelle einrichten.

§ 13

Die Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit der in § 8 Ziffer 4 festgelegten Stimmenmehrheit erfolgen.

2. Bei der Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks, fällt das Vereinsvermögen an die Stiftung „Blaue Brücke“ der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke verwendet.

Die Satzung wurde am 20.11.1990 errichtet und letztmalig durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07.05.2019 geändert.